

## Niedrige Temperaturen – kein minderes Risiko bei Fehlern

**Skoberne Schornsteinsysteme: Betrachtung von Rechtsanwalt F. W. Stohlmann zur Gewährleistungshaftung bei Planungs- und Ausführungsfehlern von Abgasanlagen**

Düsseldorf/Pfungstadt, 05.12.2009. Der Düsseldorfer Rechtsanwalt F. W. Stohlmann hat als Experte zum Thema in Zusammenarbeit mit der Skoberne Schornsteinsysteme GmbH eine baurechtliche Abhandlung zu Haftungsfragen bei fehlerhafter Planung und Ausführung von Abgasanlagen vorgelegt.

Der Hintergrund für diesen juristischen Fachbeitrag ist die stetige Verbreitung der Brennwerttechnik mit ihren im Vergleich zu herkömmlichen Heizquellen deutlich niedrigeren Abgastemperaturen. Diese suggerieren offenbar manchen Verarbeitern eine geringere Sorgfaltspflicht bei Planung und Montage. Nicht selten ist dabei zu beobachten, dass die erforderlichen Abgasleitungen willkürlich in die Haus-

konstruktion integriert werden. Dem Trugschluss jedoch, es gäbe hier weniger wichtige zu beachtende Vorschriften, soll entgegengewirkt werden. Entscheidende Bedeutung kommt hier dem Begriff der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu, der sehr wohl eine korrekte Bauausführung definiert und bei Missachtung entsprechende Haftungsfragen aufwirft.

### Allgemein anerkannte Regeln der Technik ...

Diese Regeln müssen nach Stohlmann in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sein, im Kreis der für die Anwendung maßgeblichen, nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker bekannt sowie aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet und notwendig

anerkannt sein. Der Autor führt zusätzlich verschiedene Regelwerke auf wie z. B. die DIN-Normen oder die Bestimmungen des DGWV.

### ... bezüglich der Schachtverkleidung von Abgasanlagen

Um die Unübersichtlichkeit der Materie und die daraus resultierende Notwendigkeit zur besonderen Sorgfalt zu verdeutlichen, zeigt Stohlmann anhand verschiedener Urteile auf, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften der einschlägigen Regelwerke nicht immer deckungsgleich sein müssen. Im Bezug auf Abgasanlagen decken sich jedoch beide Felder als „Allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Schachtverkleidung von Abgasanlagen“, definiert in der DIN V 18 160.



Einwandige Leitung hinter der Badewanne kraftschlüssig per Schelle fixiert. Hinterlüftung, Brandschutz, Längendehnung, einfache Demontagemöglichkeit – Fehlanzeige



Doppelrohrsystem (LAS/AZ) im Installationsbereich ohne klassifizierten Schacht. Demontage der Abgasleitung nach Fertigstellung des Bauprojekts nur mit enormen Aufwand möglich.



Einwandige Abgasleitung mit kraftschlüssiger Schellenverbindung. Erforderliche Längendehnung (bei 70K 1,1 cm/m) missachtet. Konstruktionsbedingt Demontage nicht möglich. Schacht mangelhaft.

## Fehlerquellen

Häufig werden aufgrund der Gewerketrennung Arbeiten falsch ausgeführt. So befestigt der Heizungsbauer beispielsweise nur die Abgasleitung mit Halteschellen in einer Installationswand neben anderen Ver- oder Entsorgungsleitungen, in der Annahme, damit die Abgasleitung erstellt zu haben. Aus der vorgenannten Begrifflichkeit heraus fehlt jedoch der erforderliche eigene Schacht, wenn die Abgasleitung z. B. ein Geschoss durchdringt. Wird anschließend die komplette Installationswand (wie mancherorts üblich) abgemauert oder im Trockenbau verkleidet, entspricht die Abgasanlage nicht den Anforderungen. Bei der abschließenden Abnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister wird der Mangel festgestellt und muss behoben werden, was zu erheblichen Folgekosten führt. Selbst wenn die mangelbehaftete Anlage abgenommen wurde, gilt immer: „Sicherheit geht vor Bestandsschutz!“ (z. B. bei personellen Änderungen im Kehrbezirk)

An diesem Beispiel wird deutlich, dass ohne die Aufführung von Komplettsystemen in Ausschreibungsunterlagen Fehler vorprogrammiert sein können. Das Haftungsrisiko trägt jedoch der Fachunternehmer als Auftragnehmer.

Die Skoberne Schornsteinsysteme GmbH weist neben der geforderten Feuerwiderstandsdauer auf weitere Anforderungen hin wie die die Längsbeweglichkeit der Abgasleitung, die nicht behindert werden darf. Nach Stohlmann werden solche Mängel mit teilweise erheblichen Folgekosten vermieden durch den Einsatz vorgefertigter Bauteile und Systemlösungen mit klar dokumentierten Unterlagen und Montageanleitungen. Sind im Gegensatz zur Komplettlösung verschiedene Gewerke an der Abgasanlage beteiligt, steigen mit ihrer Zahl die Fehlerquellen durch zusätzliche Schnittstellen, Zeitdruck und Abstimmungsprobleme.

Skoberne, so F. W. Stohlmann weiter, „hat aus diesen Gründen das Schacht-

system SKOBIFIX® entwickelt, das eine mangelfreie Ausführung durch einen Verantwortlichen zur Folge hat“. Und weiter: „Die Zulassung und eine klar strukturierte Montageanleitung geben Sicherheit und lassen keinen Platz für Interpretationen.“

## Umfang der vertraglichen Leistungspflicht und Fazit

Seine Darlegung über den Umfang der vertraglichen Leistungspflicht stützt Stohlmann vor allem auf die Erläuterung der §§ 633 BGB sowie § 4 und § 13 VOB/B und kommt zu dem Schluss: „Da die Leistungspflicht des Auftragnehmers sich keineswegs auf die ausdrücklich im Vertrag aufgeführten Leistungen beschränkt, sondern sich in erster Linie an dem vertraglich vereinbarten Werk orientiert, wonach das nach dem Vertrag geschuldete Werk funktionsfähig und zweckentsprechend auszuführen ist, steht einer Haftung auch keineswegs entgegen, dass die hierfür erforderliche Leistung in einem vertraglich vereinbarten Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt wurde.“

Dem Fazit Stohlmanns ist nichts hinzu-zufügen: „Aufgrund der weitreichenden Gewährleistungshaftung des Fachplaners und Fachunternehmers, die bekanntlich gesamtschuldnerisch dem Auftraggeber haften, ist daher von beiden zu beachten, dass jedwede Mängel bei der Erbringung der hier untersuchten Leistungen zu vermeiden sind. In der Rechtsprechung ist im Übrigen auch entschieden, dass bei vorsätzlicher Abweichung des Unternehmers von im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Qualitätsanforderungen eine Haftung wegen Arglist angenommen wird. Die Folge: Der Haftungszeitraum verlängert sich deutlich. Von bauseitigen Schachtlösungen ist daher dringend abzuraten. Vielmehr ist sowohl der Planer als auch der ausführende Betrieb gehalten, sich an die von der Industrie entwickelten Komplettsysteme zu halten.“

**Die Abhandlung von Rechtsanwalt F. W. Stohlmann finden Sie in ganzer Länge unter [www.skoberne.de/stohlmann.pdf](http://www.skoberne.de/stohlmann.pdf).**



Wilde Verlegung einer Kunststoffabgasleitung. Platzsparende Verlegung mit einer Hand voll Mängel.



Klassische Gewährleistungsfall. Doppelwandige Abgasleitung ohne klassifizierten Abgasschacht. Betonierung im Deckenbereich führt zu einer höchst aufwändigen Demontage im worst case.



Sachmangelbehaftete Installation. Abgasanlageninstallation, die nicht den Regeln der Technik entspricht.



„Wildwest-Installation“: dem Auftraggeber wird ein sachmangelfreies Werk geschuldet, was hier nicht erfolgte. Fehlende einfache Demontagemöglichkeit, fehlendes Gefälle, Revision im Bogen mit stehendem Kondensat, Gipskartonverschlüsse sind für diese Anwendung nicht klassifiziert.

© Copyright SKOBERNE Schornsteinsysteme GmbH, 2010. Alle Rechte vorbehalten. Abdruck und / oder Vervielfältigung der Texte oder Auszüge aus ihnen nur nach Rücksprache und mit Genehmigung des Rechteinhabers.